



**Zollernalbkreis**

**Satzung**

**Satzung des Zollernalbkreises über die  
Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

**vom 25.5.2020**

## **SATZUNG**

### **über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Aufgrund von § 3 i. V. m. § 15 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Zollernalbkreises die Satzung vom 25. Oktober 2016 – zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 26.3.2019 - am 25.5.2020 wie folgt beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Grundsatz**

1. Kreisrätinnen und Kreisräte, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, sachkundige Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner nach § 27 Abs. 3 Landkreisordnung (LKrO) und andere ehrenamtlich für den Landkreis tätige Kreiseinwohner erhalten als Ersatz für Auslagen und Verdienstaussfall eine Entschädigung.
2. Einzelne Funktionsträger der Feuerwehren auf Landkreisebene und die Mitglieder des Führungsstabs erhalten als Ersatz für Auslagen und Verdienstaussfall eine Entschädigung durch den Landkreis. Einsatzkräfte einer Organisation des Bevölkerungsschutzes können für Einsätze als Ersatz für Auslagen und Verdienstaussfall eine Entschädigung durch den Landkreis erhalten.

#### **§ 2**

##### **Form der Entschädigung der Kreisrätinnen und Kreisräte und der anderen ehrenamtlich tätigen Kreiseinwohner**

1. Die Entschädigung erfolgt nach Durchschnittssätzen, die einheitlich für Auslagen und Verdienstaussfall festgesetzt werden.
2. Die Entschädigung beträgt unabhängig von der zeitlichen Inanspruchnahme

**60,00 €**

je Sitzung oder ehrenamtlicher Tätigkeit, die der Landkreis veranlasst hat.

3. Kreisrätinnen und Kreisräte erhalten die Entschädigung nach Abs. 2 auch für die Teilnahme an einer Fraktionssitzung, die der Vorbereitung einer Sitzung des Kreistags oder eines Ausschusses dient.
4. Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 LKrO) sind die Absätze 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaussfall das entstandene Zeitversäumnis gilt.

### § 3

#### **Aufwandsentschädigung**

Kreisrätinnen und Kreisräte und sonstige Mitglieder der Ausschüsse des Kreistags erhalten für die Ausübung ihres Amtes neben der Entschädigung nach § 2 eine Aufwandsentschädigung, die sich zusammensetzt aus

- a) einem monatlichen Grundbetrag in Höhe von 20,00 €
- b) neu: Vorsitzende der Kreistagsfraktionen erhalten zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung gestaffelt nach der Zahl der Fraktionsmitglieder. Diese wird wie folgt festgelegt:
  - Fraktion bis einschließlich 10 Mitglieder monatlich 30 €
  - Fraktion bis einschließlich 20 Mitglieder monatlich 40 €
  - Fraktion über 20 Mitglieder monatlich 50 €

### § 4

#### **Betreuungsleistungen**

Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit werden auf schriftlichen Antrag **pauschal** mit 60,00 € pro Sitzung oder sonstiger Inanspruchnahme gewährt. Voraussetzung dabei ist, dass mindestens ein Kind im Alter bis zu 12 Jahren beaufsichtigt bzw. eine im Haushalt lebende Person gepflegt werden muss und die Kosten nicht von anderer Seite erstattet werden.

### § 5

#### **Reisekostenvergütung**

- (1) Neben der Entschädigung nach den §§ 2 und 3 dieser Satzung werden Fahrtkosten nach § 4 Nr. 1 (Fahrtkostenerstattung), § 4 Nr. 2 (Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung) und § 4 Nr. 6 (Erstattung der Nebenkosten) Landesreisekostengesetz erstattet, wenn diese notwendig sind, geltend gemacht und nicht von anderer Seite erstattet werden.

Bei Benutzung des ÖPNV werden die Kosten einer Fahrkarte der niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels erstattet.

Bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs oder eines Dienstwagens wird eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach den in § 6 Absätzen 2 und 4 des Landesreisekostengesetzes festgelegten Sätzen gewährt.

- (2) Für die Gewährung der Reisekostenvergütung ist die Ausschlussfrist des § 3 Absatz 5 des Landesreisekostengesetzes maßgebend.

### **§ 6a**

#### **Höhe des Entschädigungssatzes für den Feuerwehrführungsstab sowie für Ausbilder und Schiedsrichter der Feuerwehren**

- (1) Für Auslagen und Verdienstaufschlag wird eine Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz gewährt. Der Entschädigungssatz beträgt  
12,00 €.
- (2) Ab dem 1.1.2021 beträgt der Entschädigungssatz  
14,00 €.

### **§ 6b**

#### **Entschädigung des Feuerwehrführungsstabes für Einsätze**

- (1) Für Einsätze des Führungsstabes wird auf Antrag des Mitgliedes des Führungsstabes dessen Auslagen und Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz entsprechend § 6a je volle Stunde ersetzt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung oder des angeordneten Dienstbeginns bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten, zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

Soweit der Verdienstaufschlag nicht nachweisbar ist (z. B. bei Selbständigen, Studenten, Schülern und Personen die den Haushalt führen), wird eine Entschädigung entsprechend § 6a je volle Stunde gewährt.

### **§ 7**

#### **Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge für den Feuerwehrführungsstab sowie für Ausbilder und Schiedsrichter der Feuerwehren**

- (1) Für die Teilnahme an überörtlichen Aus- und Fortbildungslehrgängen wird, sofern der Landkreis zu dem Lehrgang entsendet, Mitgliedern des Führungsstabes, ehrenamtlich tätigen Ausbildern für Lehrgänge der Feuerwehren auf Landkreisebene oder Schiedsrichtern für das Feuerwehr-Leistungsabzeichen und Geschicklichkeitsfahren auf Antrag deren Auslagen und Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz entsprechend § 6a je volle Stunde ersetzt.

- (2) Für Lehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

Soweit der Verdienstausfall nicht nachweisbar ist (z. B. bei Selbständigen, Studenten, Schülern und Personen die den Haushalt führen), wird eine Entschädigung entsprechend § 6a je volle Stunde gewährt.

- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs tageweise vom Unterrichtsbeginn bis -ende sowie Zeiten der An- und Abreise zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (4) Für die Teilnahme am Übungsdienst wird keine Entschädigung gewährt.

## **§ 8**

### **Entschädigung für Ausbildertätigkeit und Schiedsrichter**

- (1) Für die ehrenamtliche Tätigkeit als Ausbilder für Lehrgänge der Feuerwehren auf Landkreisebene oder als Schiedsrichter für das Feuerwehr-Leistungsabzeichen und Geschicklichkeitsfahren wird auf Antrag des Ausbilders eine Aufwandsentschädigung für Übungsleiter nach einem einheitlichen Durchschnittssatz entsprechend § 6a je volle Stunde ersetzt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Tätigkeit als Ausbilder in einem Lehrgang oder als Schiedsrichter für das Feuerwehr-Leistungsabzeichen und Geschicklichkeitsfahren und die dafür notwendige Vorbereitungszeit zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

## **§ 9**

### **Erfrischungszuschuss und Leistungsfähigkeitserhaltung**

- (1) Bei Einsätzen und Übungen des Führungsstabs, bei der Ausbildung und bei Abnahmen des Leistungsabzeichens oder Geschicklichkeitsfahrens kann vom Landkreis ein als Aufwandsentschädigung gewährter Erfrischungszuschuss in Form von Naturalien gewährt werden.
- (2) Der Landkreis kann den Mitgliedern des Führungsstabs finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit gewähren. (vgl. § 16 Absatz 7 FwG).

## **§ 10**

### **Entschädigung für Einsätze einer Organisation des Bevölkerungsschutzes**

- (1) Bei Einsätze einer Organisation des Bevölkerungsschutzes im Auftrag des Zollernalbkreises kann auf Antrag des Mitgliedes der Organisation dessen Auslagen und Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem Durchschnittssatz je volle Stunde ersetzt werden, sofern für den Einsatz mit der beauftragten Organisation Durchschnittssätze festgelegt wurden und keine Verdienstausschlagentschädigung von anderer Stelle gewährt wird. Die Entschädigung kann vom Landkreis oder in dessen Auftrag über die beauftragte Organisation ausbezahlt werden.
- (2) Der Durchschnittssatz kann grundsätzlich in einer Höhe bis zum Satz nach § 6a festgelegt werden. Für Einsatzkräfte für deren Tätigkeit eine Berufsausbildung oder eine vom Bund oder Land vorgeschriebene Ausbildung erforderlich ist und diese von der Einsatzkraft nachgewiesen wird kann ein Durchschnittssatz in eine Höhe bis zum dreifachen Satz nach § 6a festgelegt werden. Für Einsatzkräfte für deren Tätigkeit ein Hochschulstudium erforderlich ist und dieses von der Einsatzkraft nachgewiesen wird, kann ein Durchschnittssatz in eine Höhe bis zum fünffachen Satz nach § 6a festgelegt werden.
- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung oder des angeordneten Dienstbeginns bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten, zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

## **§ 11**

### **Entschädigung für Funktionsträger**

- (1) Die Stellvertreter des Kreisbrandmeisters erhalten eine monatliche Pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe des zehnfachen Satzes nach § 6a.
- (2) Als Aufwandsentschädigung für Tätigkeiten zur Förderung des Feuerwehrwesens im Zollernalbkreis nach dem Feuerwehrgesetz erhalten der Vorsitzende des Kreisfeuerwehrverbands pauschal monatlich den zehnfachen Satz nach § 6a, die Stellvertreter und der Kreisjugendfeuerwehrwart den fünffachen Satz nach § 6a sowie der stellvertretende Kreisjugendfeuerwehrwart den zweieinhalbfachen Satz nach § 6a.

**§ 12**

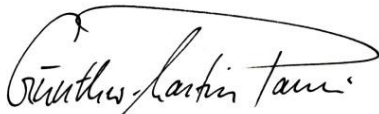
**Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 1.3.2020 in Kraft.

**Hinweis nach § 3 Absatz 4 LKrO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Balingen, 25.5.2020



Günther-Martin Pauli  
Landrat